

Gemeinde Bakum Postfach 1165 49454 Bakum

Ansprechpartner: Andreas Dammann Telefon: 04446 8930

E-Mail: a.dammann@bakum.de

Zimmer: OG 17

Amt/Az: III-Bauen, Planen, Wirtschaftsförderung 28. August 2024

# Bekanntmachung

Hiermit gebe ich folgende öffentliche Sitzung bekannt:

Planungs– und Wirtschaftsausschuss im Ratssaal des Rathauses Bakum		
Datum:	Uhrzeit:	Sitzungs-Nr.:
Donnerstag, 05. September 2024	18:00 Uhr	11

## **Tagesordnung**

- I. Öffentlicher Teil:
  - 1. Eröffnung der Sitzung
  - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  - 3. Feststellung der Tagesordnung der dazu vorliegenden Anträge
  - 4. Genehmigung des Protokolls der 10. Sitzung des Planungs- und Wirtschaftsausschusses vom 22. Februar 2024
  - 5. 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"; Vorstellung der Planung und Abwägungsbeschluss der eingegangen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Beschlussvorlage 265)
  - 6. Mitteilungen
  - 7. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Averbeck

Gemeinde Bakum Kirchstraße 3 49456 Bakum

Telefon: 04446 89 0 Fax: 04446 89 95 Web: www.bakum.de E-Mail: info@bakum.de

# Sprech- und Öffnungszeiten: Rathaus

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr Mo. - Mi. 14.00 - 16.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

# **Familienbüro**

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Landessparkasse zu Oldenburg SLZODE22XXX DE40 2805 0100 0070 3300 55

Volksbank Vechta eG **GENODEF1VEC** DE77 2806 4179 0551 7010 00



# zur Vorberatung im

Vorlagen-Nr.: 265

# Planungs- und Wirtschaftsausschuss am 05.09.2024

### Betreff:

## 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie";

Vorstellung der Planung und Abwägungsbeschluss der eingegangen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Federführende Sachbearbeiterin	Mitzeichnender Fachbereichsleiter	Der Bürgermeister
gez. (Lügan)	gez. (Dammann)	gez. (Averbeck)

### 1. Sachverhalt:

Im Zuge des vom Bundestag beschlossenen "Wind-an-Land-Gesetzes" zum Ausbau der Wind-energie gibt es vom Land Niedersachsen die Vorgabe, dass der Landkreis Vechta bis zum 31. Dezember 2027 1,21 % des Kreisgebietes (981 ha) und bis zum 31.12.2032 1,56 % seines Gebietes (1.269 ha) als Windenergiefläche festlegen muss. Werden die Vorgaben des Bundes nicht bis zum 31. Dezember 2032 erreicht, erhalten Windenergieanlagen den Status der Superprivilegierung. Das heißt, sie haben planungsrechtlich Vorrang, damit die gesetzlich festgelegten Ziele erreicht werden. Mit der Folge, dass Anlagen ungesteuert im Außenbereich gebaut werden können. Diese Regelung gilt so lange, bis der erforderliche Flächenbeitragswert erreicht ist.

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen im gesamten Gemeindegebiet planungsrechtlich als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen.

Für die 57. FNP-Ä. wurde mit Schreiben vom 18.04.2024 das Verfahren für die Vorabbeteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Frist bis zum 17.05.2024 durchgeführt. Des Weiteren erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung der Planentwurfsunterlagen im Internet auf der Homepage sowie zusätzlich durch Aushang der Unterlagen im Rathaus in der Zeit vom 18.04.2024 bis einschl. 17.05.2024.

Im Rahmen der Vorabbeteiligung sind von verschiedenen TÖB und Bürgern Anregungen und Bedenken vorgebracht worden. Die Stellungnahmen wurden geprüft.

# 2. Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie planungsrechtlich abzusichern.

Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen ist der Beschlussvorlage beigefügt (s. Anlage 1) und wird in der Sitzung erläutert. Zur besseren Übersicht ist der Planentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung der Beschlussvorlage beigefügt (s. Anlage 2 und Anlage 3).

## 3. Auswirkungen auf den Haushaltsplan:

Keine.

**4.** <u>Beschlussempfehlung der Verwaltung:</u>
Die vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner, Rastede erarbeiteten Abwägungsvorschläge (s. Anlage 1 zur Beschlussvorlage) werden beschlossen.

# GEMEINDE BAKUM Landkreis Vechta

# 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

# **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

# Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Gemeinde Cappeln (Oldenburg) (07.05.2024)
 Am Markt 3
 49692 Cappeln

2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.04.2024)

Fontainengraben 200

53123 Bonn

3. Die Autobahn GmbH des Bundes (23.05.2024) Niederlassung Westfalen| Außenstelle Bochum

Philippstraße 3

44803 Bochum

4. Ericsson Services GmbH (29.04.2024)

**Contract Handling Group** 

Prinzenallee 21

40549 Düsseldorf

5. TenneT TSO GmbH (19.04.2024)

Eisenbahnlängsweg 2 a

31275 Lehrte

6. Niederssächsische Landesforsten (19.04.2024)

Forstamt Ankum

Lindenstr. 2

49577 Ankum

7. Deutscher Wetterdienst (15.04.2024)

Postfach 301190

20304 Hamburg

8. Vodafone Deutschland GmbH (15.05.2024)

Vahrenwalder Str. 236

30179 Hannover

9. Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. (22.04.2024)

Prozesssteuerung - DGP

Watenstedter Weg 75

38229 Salzgitter

10. Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (19.04.2024)

Dezernat 43

Tannenbergallee 11

30163 Hannover

# Träger öffentlicher Belange

# von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Landkreis Vechta (31.05.2024)
 Ravensberger Str. 20
 49377 Vechta

2. Stadt Vechta (14.05.2024)

Postfach 1551 49364 Vechta

3. Gemeinde Essen (Oldenburg) (08.05.2024)

FB II – Bauamt Peterstraße 7 49632 Essen (Oldenburg)

4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (13.05.2024)

Geschäftsbereich Osnabrück

Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück

5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (16.05.2024)

Postfach 51 01 53 30631 Hannover

6. EWE NETZ GmbH (19.04.2024)

Cloppenburger Straße 302

26133 Oldenburg

7. Deutsche Telekom Technik GmbH (16.05.2024)

Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück

8. OOWV (14.05.2024)

Georgstraße 4 26919 Brake

9. ExxonMobil Production Deutschland GmbH (24.04.2024)

Vahrenwalder Straße 238

30179 Hannover

10. Gasunle Deutschland Transport Services (GmbH) (23.04.2024)

Postfach 500449 30634 Hannover

11. GASCADE Gastransport GmbH (22.04.2024)

Kölnische Straße 108-112

34119 Kassel

12. PLEdoc GmbH (07.05.2024)

Postfach 120255

45312 Essen

- 13. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (17.05.2024) Rheinstr. 15 14513 Teltow
- 14. Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (25.04.2024) Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
- 15. Deutsche Flugsicherung GmbH (08.05.2024)Postfach 124360202 Langen

57. Änderung	ı des Flächennutzung	gsplanes "Windenergie	, frühzeitige Behörden-	/TÖB-Beteiligung

# Anregungen Träger öffentlicher Belange

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta	
Raumordnung	
Die Ausführungen in der Begründung zu den unterschiedlichen Belangen und Schutzgütern sind bisher nicht ausreichend.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand der Planung wird die Begründung entsprechend überarbeitet und ergänzt.
Die inhaltlich hinreichenden Erläuterungen aus der Potenzialflächenanalyse als Anhang der Begründung sind essentieller Bestandteil der eigentlichen Begründung und damit auch dort aufzuführen. Die Potenzialflächenanalyse stellt das Ergebnis der in der Begründung dargelegten Abwägung und den städtebaulichen Überlegungen der Gemeinde dar. Dieser Hergang muss aus den Unterlagen hervorgehen.	Der Anmerkung wird gefolgt. Zum Entwurfsstand der Planung wird die Begründung entsprechend überarbeitet und ergänzt.
Aus der Begründung geht nicht hervor, aus welchen Gründen Abweichungen vom Plankonzept für die Abgrenzungen der Flächenkulisse vorgenommen werden. So werden in der Teilfläche III "Lüsche/Vestrup/Hausstette" zur Wohnbebauung im Landkreis Cloppenburg in der Gemeinde Cappeln nicht 600 m Abstand als begrenzender Belang angenommen sondern abweichend 575 m. Diese Abweichung ist zwingend in der Begründung darzulegen und zu erörtern.	Der Anmerkung wird gefolgt. Zum Entwurfsstand der Planung wird die Begründung entsprechend überarbeitet und ergänzt.
Gleiches gilt auch für die Unterschreitung der Abstände in der Teilfläche VI "Elmelage/Schledehausen". Zwar wird hier deutlich, dass der bisher gültige Flächennutzungsplan übernommen werden soll, dies ist aber zwingend in der Begründung zu erörtern und in die Abwägung einzustellen.	Der Anmerkung wird gefolgt. Zum Entwurfsstand der Planung wird die Begründung entsprechend überarbeitet und ergänzt.
Die Teilflächen I, VII, X, XI und XII befinden sich vollständig oder zumindest teilweise innerhalb der im RROP des Landkreis Vechta festgelegten Vorranggebieten Biotopverbund. Innerhalb dieser Gebiete gilt das Ziel der Raumordnung Kapitel 3.1.2 Ziffer 01 Satz 3: ""Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und Funktionsfähigkeit der Kerngebiete des Biotopverbundes nicht beeinträchtigen oder ihre Entwicklungsfähigkeit behindern".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand des Verfahrens liegen avifaunistische Gutachten vor, die in der weiteren Planung innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen, ob die Planung mit den raumordnerischen Zielen zu vereinbaren ist.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Es wird daher darauf hingewiesen, dass im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens Erkenntnisse durch die avifaunistischen Kartierungen gewonnen werden könnten, die den Schluss nach sich ziehen könnten, dass eine Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie diesem Ziel der Raumordnung entgegenstehen.	
Repowering und Anlagenzulassungsverfahren nach BlmSchG	
In der Begründung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Bakum finden sich keine weitergehenden Aussagen zum Umgang mit dem Repowering von (bestehenden) Windenergieanlagen. Es wird lediglich an einer Stelle konkret ausgeführt, dass die Gemeinde Bakum mit der Flächennutzungsplanänderung die vorhandenen Flächen für ein Repowering bestätigt.	Den Anmerkungen wird gefolgt. Für den Vorentwurf wurden lediglich die Grundzüge der Planung erläutert. Zum Entwurfsstand werden die ange sprochenen Punkte zum Repowering in der Begründung mit aufgenom men.
In dem Erläuterungsbericht zur Standortpotenzialstudie beschäftigt sich u.a. das Kapitel 7 mit dem Repowering. In Bezug auf die Fläche VI "Elmelage / Schledehausen" führt die Gemeinde Bakum an, dass gemäß dem planerischen Willen der Gemeinde Bakum ein Repowering an dieser Stelle weiterhin ermöglicht werden soll. Es wird allerdings nicht eindeutig abgegrenzt, ob ein Repowering nur in der neu ausgewiesenen Fläche (unter Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen) ermöglicht werden soll oder ob auch ein Repowering außerhalb der FNP-Flächen möglich ist.	
Wie in dem Erläuterungsbericht zur Standortpotenzialstudie dargestellt, darf die Repowering-Anlage in einem Abstand von 2 H (zweifache Ge-samthöhe der neuen Anlage) zu der Bestandsanlage platziert werden. § 245e Abs. 3 BauGB eröffnet den Raum dafür, dass im Rahmen des Repowerings in bestimmten Fällen die Ausschlusswirkung dem Repowering-Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann. In diesen Fällen wäre eine "Raus-Repowern" der Anlagen aus der FNP-Fläche möglich.	
Weiterhin wird in dem Erläuterungsbericht zur Standortpotenzialstudie auf S. 28 im Rahmen des Repowerings von einer 200 m hohen Anlage gesprochen. Es ist zu klären, ob dies bedeuten soll, dass ein Repowering nur für Anlagen bis 200 m Gesamthöhe möglich sein soll. Hier sollte eine Klarstellung in die Begründung aufgenommen werden.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
In Lüsche befinden sich zwei Bestands-WEA, die vor der ersten Ausweisung von Windenergieflächen im FNP im Außenbereich errichtet wurden. Die Anlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert und zum damaligen Genehmigungszeitpunkt stand noch keine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen. Auch hier fehlen Ausführungen, ob ein Repowering dieser Anlagen gewünscht ist.	
Wenn dies nicht ermöglicht werden soll, muss dies klar formuliert werden. Wenn ein Repowering doch ermöglicht werden soll, so müssen Angaben dazu gemacht werden, in welcher Form das Repowering zulässig wäre (geringer Abstand zur Wohnbebauung, Höhenbegrenzung, Repowering nur am selben Standort, o.ä.).	
Folgende Punkte müssen in der Begründung zur FNP-Änderung noch einmal betrachtet werden:	
Werden die Grundzüge der Planung verletzt, wenn ein Repowering außerhalb der ausgewiesenen Flächen erfolgt? (s. § 245 e Abs. 3 BauGB)      Ist eine Höhenbegrenzung in Bezug auf das Repowering erwünscht? (s. S. 28 des Erläuterungsberichts zur Standortpotenzialstudie)	Den Anmerkungen wird gefolgt. Für den Vorentwurf wurden lediglich die Grundzüge der Planung erläutert. Zum Entwurfsstand werden die angesprochenen Punkte zum Repowering in der Begründung mit aufgenommen.
3. In Bezug auf Bestandsanlagen, die außerhalb der Flächen stehen, muss darauf eingegangen werden, ob und wenn ja, wie ein Repowering hier möglich ist. Auch hier muss dargestellt werden, ob die Grundzüge der Planung verletzt werden, wenn bestehende Anlage im Übrigen – eigentlich von der Ausschlusswirkung betroffenem – Außenbereich repowert werden. (s. § 245 e Abs. 3 BauGB)	
Umweltschützende Belange	
Zu den bisher vorliegenden Unterlagen wird aus naturschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Sicht folgende Hinweise gegeben: In den einzelnen Teilbereichen sollte aus naturschutzfachlicher Sicht eine überschlägige Eingriffsbilanzierung durchgeführt werden. Des Weiteren sind Suchräume für Kompensationsflächen nachzuweisen, um auch die Verfügbarkeit an geeigneten, externen Kompensationsflächen ermitteln zu können.	Die Hinweise aus naturschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Sicht werden zur Kenntnis genommen. Um die im Rahmen dieser 57. Flächennutzungsplanänderung zu erwartenden Betroffenheiten der verschiedenen Schutzgüter beurteilen zu können, werden neben einer Biotoptypenkartierung auch faunistische Kartierungen durchgeführt und im Weiteren Verfahren eingestellt und bewertet. Aufgrund auf dieser Planungsebene fehlender Planungsinhalte wie bspw. genauer Anlagenstandorte, Anzahl der WEA und / oder Erschließungswege etc. kann erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens auf

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist bereits den Unterlagen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) beizufügen. Bestimmungen und Hinweise hierzu gibt der Leitfaden "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (MU 2016) sowie die "Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen des Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stand: April 2023".  Gemäß des Leitfadens "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (MU 2016) ist bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) im Rahmen der Umweltprüfung durchzuführen. Der Untersuchungsumfang für faunistische Kartierungen kann diesem o.g. Leitfaden entnommen werden.	Basis einer detaillierten Planung und einer entsprechenden Biotoptypenkartierung eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt werden.  Die Gemeinde Bakum verfügt über ein größeres Kontigent von Werteinheiten innerhalb der Kompensationspoolflächen der Stiftung Landgüter Schwede und Lage. Auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleit planung bzw. des Genehmigungsverfahrens wird ein Nachweis erbracht wie und wo das konkrete Kompensationsflächendefizit vollständig ausgeglichen werden kann.  Unter Zugrundelegung der vorliegenden Bestandsdaten wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im weiteren Verfahren durchgeführt Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dieser Aspekt im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung noch einmal konkret zu überprüfen ist, da erst zu diesem Zeitpunkt die genauen Anlagenstandorte und Erschließungswege bekannsind.
Zu den einzelnen Teilbereiches gebe ich aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen:	
Teilbereich I "Lagermühle	
Wallhecken	
Im Teilbereich I ist eine Wallhecke vorhanden. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf das Vorkommen einer Wallhecke wird im weiteren Verfahren hingewiesen. Sofern im Rahmen der durchzuführenden Biotoptypenkartierung weitere Wallhecken festgestell werden, werden auch diese im Umweltbericht beschrieben und auf den entsprechenden Schutz hingewiesen.
Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer möglichen Inanspruchnahme der Wallhecken im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Planungen des Parklayouts in einer Alternativenprüfung darzulegen ist, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Land-schaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wald	
Im Plangebiet befinden sich Teilbereiche von Ersatzaufforstungsflächen sowie ein Teilbereich einer rechtmäßigen Waldfläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierauf wird im Umweltbericht hingewiesen.
Artenschutz	
Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:  - Rotmilan (Gut Lage)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter Zugrundelegung de vorliegenden Bestandsdaten und der nebenstehend aufgeführten Brutvo gelarten wird eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren durchgeführt.
- Rohweihe	
- Baumfalke	
- Waldschnepfe	
Teilbereich III: Lüsche-Vestrup-Hausstette	
Kompensationsflächen	
Innerhalb des Teilbereiches befinden sich Kompensationsflächen aus Bauvorhaben. Innerhalb der Fläche befindet sich der Ökopool Haskamp.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierauf wird im Umweltbe richt hingewiesen.
Geschützte Biotope	
Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich innerhalb der Fläche sowie auch angrenzend.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierauf wird im Umweltbe richt hingewiesen.
Wald	
Innerhalb des Teilbereiches 3 befinden sich rechtliche Waldfläche sowie eine Erstaufforstungsfläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierauf wird im Umweltbe richt hingewiesen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wallhecken	
Mehrere Wallhecken befinden sich innerhalb der Fläche. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer möglichen Inanspruchnahme der Wallhecken im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Planungen des Parklayouts in einer Alternativenprüfung darzulegen ist, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Land-schaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf das Vorkommen von Wallhecken und dem entsprechenden Schutz wird im weiteren Verfahren hingewiesen.
Artenschutz	
Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf: - Rotmilan	Unter Zugrundelegung der vorliegenden Bestandsdaten und der nebenstehend aufgeführten Brutvogelarten wird eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren durchgeführt.
- Uhu	
- Wespenbussard	
- Waldschnepfe	
- Rohrweihe	
- Kiebitz	
- Brachvogel	
Teilbereich VI: Elmelage, Schledehausen	
Wallhecken	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Mehrere Wallhecken befinden sich innerhalb des Teilbereiches 6. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf das Vorkommen von Wallhecken und dem entsprechenden Schutz wird im weiteren Verfahren hingewiesen.
Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer möglichen Inanspruchnahme der Wallhecken im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Planungen des Parklayouts in einer Alternativen-prüfung darzulegen ist, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Land-schaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).	
Geschützte Biotope  Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich innerhalb der Fläche sowie auch angrenzend.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierauf wird im Umweltbericht hingewiesen.
Artenschutz	
Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:	Unter Zugrundelegung der vorliegenden Bestandsdaten und der nebenstehend aufgeführten Brutvogelarten wird eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren durchgeführt.
- Kiebitz	
- Wanderfalke (ev. im Bereich der Stromtrasse, zu prüfen)	
Teilbereich VII: Daren	
Landschaftsschutzgebiet	
Der Teilbereich VII liegt im LSG 93 "Waldbestand des Gutes Daren" Bezüglich der Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten heißt es in § 26 (3) BNatSchG:	Die Hinweise zum LSG 93 "Waldbestand des Gutes Daren" werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden um die entsprechenden Abwägungsnotwendigkeiten ergänzt.
"In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht ver-	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
boten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 ent-gegenstehende Bestimmungen enthält.  Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Wind-energieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt."  Gemäß der Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen des Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stand: April 2023 ergibt sich aus § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG, "dass im Rahmen der planerischen Abwägung entschieden werden kann, Flächen innerhalb von LSG als Windenergiegebiete auszuweisen. Das gilt jedoch nicht, wenn von einer Ausweisung Natura 2000 oder Welterbe-Gebiete betroffen sind. § 26 Abs. 3 BNatSchG enthält keine Regelungen zur planerischen Abwägung, sondern nur zur Errichtung und zum Betrieb - also zur Zulassung von Windenergieanlagen im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens.  Eine ordnungsgemäße Planung erfordert also auch weiterhin, unabhängig von § 26 Abs. 3 BNatSchG, eine Auseinandersetzung mit den Belangen, die für den Bereich des LSG eine Rolle spielen, sowie deren Be-wertung und Abwägung im	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Artenschutz	
Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:	Unter Zugrundelegung der vorliegenden Bestandsdaten und der nebenstehend aufgeführten Brutvogelarten wird eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren durchgeführt.
- Waldschnepfe	
Teilbereich IX: Harme-Märschendorf:	
Wald	
Innerhalb sowie angrenzend des Teilbereiches 9 befinden sich rechtliche Waldflächen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierauf wird im Umweltbericht hingewiesen.
Artenschutz	
Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:	Unter Zugrundelegung der vorliegenden Bestandsdaten und der nebenstehend aufgeführten Brutvogelarten wird eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren durchgeführt.
- Waldschnepfe	
Teilbereich X: Fladderkanal	
Kompensationsflächen	
Innerhalb des Teilbereiches X befinden sich Kompensationsflächen aus Bauvorhaben mit der Zielsetzung Wiesenvogelschutz.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierauf wird im Umweltbericht hingewiesen.
Wallhecken	
Eine Wallhecke befindet sich innerhalb des Teilbereiches 10. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer möglichen Inanspruchnahme der Wallhecken im Rah-men der Erschließungsplanung bzw. im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf das Vorkommen einer Wallhecke wird im weiteren Verfahren hingewiesen. Sofern im Rahmen der durchzuführenden Biotoptypenkartierung weitere Wallhecken festgestellt werden, werden auch diese im Umweltbericht beschrieben und auf den entsprechenden Schutz hingewiesen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Rahmen der Planungen des Parklayouts in einer Alternativenprüfung darzulegen ist, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).	
Artenschutz	
Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf:	Unter Zugrundelegung der vorliegenden Bestandsdaten und der nebenstehend aufgeführten Brutvogelarten wird eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren durchgeführt.
- Kiebitz	
Teilbereich XI: Polder Lüsche Ost Wald	
Innerhalb des Teilbereiches XI befinden sich eine Ersatzaufforstungsfläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierauf wird im Umweltbericht hingewiesen.
Wallhecken	
Mehrere Wallhecken befinden sich innerhalb des Teilbereiches 11. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer möglichen Inanspruchnahme der Wallhecken im Rah-men der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Planungen des Parklayouts in einer Alternativen-prüfung darzulegen ist, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf das Vorkommen vor Wallhecken und dem entsprechenden Schutz wird im weiteren Verfahrer hingewiesen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Artenschutz	
Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur- potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf: - Rotmilan (Gut Lage)	Unter Zugrundelegung der vorliegenden Bestandsdaten und der nebenstehend aufgeführten Brutvogelarten wird eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren durchgeführt.
- Rohweihe	
- Baumfalke	
- hohe Bedeutung des Polders Lüsche für Wasservögel (Brut- und Rast- vögel)	
Teilbereich XII: Polder Lüsche West	
Wallhecken	
Eine Wallhecke befinden sich innerhalb des Teilbereiches XII.  Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29  Abs. 1 Satz1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz sind Schutzzonen von mind. 10 m vorzusehen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei einer möglichen Inanspruchnahme der Wallhecken im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Planungen des Parklayouts in einer Alternativen-prüfung darzulegen ist, ob ein zwingendes Erfordernis der Überplanung/Beeinträchtigung der Wallhecken gegeben ist oder ob alternative Wegeführungen möglich sind, um auch so den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf das Vorkommen von Wallhecken und dem entsprechenden Schutz wird im weiteren Verfahren hingewiesen.
Die folgende Aufzählung zeigt die -nach Erfahrungswerten bzw. aufgrund der Geländestruktur -potentiellen Vorkommen von relevanten Brutvogelarten im Hinblick auf das Tötungs- bzw. Störungsverbot auf: - Rotmilan (Gut Lage)	Unter Zugrundelegung der vorliegenden Bestandsdaten und der nebenstehend aufgeführten Brutvogelarten wird eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren durchgeführt.
- Rohweihe	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
- Baumfalke	
- hohe Bedeutung des Polders Lüsche für Wasservögel (Brut- und Rast- vögel)	
Wasserrechtliche Belange	
Die Suchräume XI "Polder Lüsche Ost" und Suchraum XII "Polder Lüsche West" liegen ganz oder mindestens teilweise in Überschwemmungsgebieten. Nach Einschätzung des Landkreis Vechta steht § 78 Abs.1 WHG einer Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie nicht abschließend entgegen, sofern eine Ausnahme im Anlagenzulassungsverfahren nach § 78 Abs. 5 WHG prognostisch in Aussicht gestellt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Denkmalschutz	
Nach derzeitigen Kenntnisstand sind zwar aus den Flächen keine archäologischen Fundplätze bekannt. Allerdings liegt das Plangebiet innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region. Zudem weist das Areal aufgrund seiner topografischen Lage ein hohes archäologisches Potenzial auf. Aus der unmittelbaren Umgebung sind bereits etliche denkmalgeschützte Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt (bei-spielsweise das Grabhügeldfeld Bakum, FStNr. 6 oder die Siedlung aus Neolithikum / Bronzezeit Bakum, FStNr. 32).	Den Hinweisen zum Denkmalschutz wird gefolgt, die entsprechenden Hinweise werden ergänzt.
Auch im Plangebiet muss mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind.	
In die Planzeichnung des FNP sowie in die Begründung ist daher folgendes aufzunehmen:	
- Sämtliche Erdarbeiten im Bereichen der Windkraftanlagen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG). Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.	
- Im Baugenehmigungsverfahren ist die Untere Denkmalschutzbe- hörde zu beteiligen. Es ist mit Auflagen in Form von Prospektionen zu rechnen.	
Löschwasserversorgung	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Es bestehen dann keine Bedenken, wenn für zukünftige Bauvorhaben in den Plangebieten eine der Bebauung entsprechende Löschwassermenge vorgehalten wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sichergestellt und ist noch kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.
Planentwurf	
Die im vorliegenden Vorentwurf nach § 3 Abs. 1 & § 4 Abs. 1 BauGB enthaltenen "informellen Darstellungen" sind im Sinne der Planklarheit und – Bestimmtheit in den nächsten Verfahrensschritten zu überprüfen. Die Darstellung der Suchräume sollte gestrichen werden.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Mit Bekanntmachung im Gesetzesverkündungsblatt Nr. 31 des Jahres 2024 am 17.04.2024 ist das Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) rechtskräftig geworden. Die Ausführungen diesbezüglich sollten entsprechend angepasst werden.	Der Anmerkung wird gefolgt.
Stadt Vechta Postfach 1551 49364 Vechta	
Gegen die Planung zur Ausweisung von neuen Standorten für die Windenergie bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Planung ist bereits zwischen der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta erörtert und abgestimmt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Teilbereich 6 "Elmelage/ Schledehausen" befindet sich an der östlichen Gemeindegrenze von Bakum und besteht aus insgesamt drei Sonderbauflächen. Die mit Abstand kleinste Fläche von diesen drei Flächen des Teilbereichs liegt sowohl mit der östlichen als auch mit der nördlichen Begrenzung nur 80 m von der Gemeindegrenze zu Vechta entfernt. Östlich der B 69 plant die Stadt Vechta die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Die entsprechende Darstellung ist bereits im Entwurf des sich in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan 2035 der Stadt Vechta enthalten (siehe Anlage 1).  Im Standortkonzept "Windenergie", welches dem Sachlichen Teilflächen-	Dem Hinweis wird gefolgt. Die betreffende Teilfläche wird zum Entwurfsstand aus der Planung zurückgenommen.
nutzungsplan der Stadt Vechta zu Grunde liegt, sind Abstände von 300m zu gewerblichen Bauflächen festgelegt worden. Die Sonderbaufläche Windenergie der Gemeinde Bakum würde entgegen dem Standortkonzept der Stadt Vechta näher als 300m an den geplanten gewerblichen Flächen liegen. Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche	
Windenergie der Gemeinde Bakum würde die Stadt Vechta stark in ihrer städtebaulichen Entwicklung eingeschränkt, bzw. wird eine gewerbliche	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Entwicklung in diesem Bereich verhindert. Es wird daher angeregt, auf diese dritte Sonderbaufläche des Teilbereichs 6 zu verzichten.	
Anlage 1 —  Auszug aus dem Entwurf des Flächennnutzungsplan 2035 der Stadt Vechta inklusive Einzeichnung der Abgrenzung der Jepelanten Teil - Sonderbaufläche, Windenergie' der Gemeinde Bakum	
Gemeinde Essen (Oldenburg)	
FB II – Bauamt Peterstraße 7	
49632 Essen (Oldenburg)	
Die geplanten Sondergebietsflächen "Lagermühle" und "Polder Lüsche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Landkreis Cloppen-
West" befinden sich in der Nähe verschiedener Denkmäler im Ortsteil Gut	burg ist keine Stellungnahem zum vorliegenden Planverfahren eingegan-
Lage. Die Adressen der Denkmäler sind die Carumer Straße 7/9 (Doppel-	gen. Auf Nachfrage wurden keine Bedenken gegnüber der Planung geäu-
heuerhaus) und Dinklager Straße 19 (Allee, Herrenhaus mit Park). Insbe-	ßert. Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischer
sondere das Herrenhaus Gut Lage hat eine hohe Bedeutung für die Ge-	Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folger
meinde Essen (Oldenburg). Es wird deshalb darum gebeten, die Planung im weiteren Verfahren mit Herrn Wegmann vom Landkreis Cloppenburg	des Klimawandels sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 28.06.2022 (Nds. GVBI. S. 388) wurde § 7 Abs. 2 des NDSchG geändert. Gemäß den
abzustimmen. Herr Wegmann erhält meine Stellungnahme in Kopie.	Niedersächsichen Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist ein Eingriff ir

Anregungen	Abwägungsvorschläge	
	ein Kulturdenkmal nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. Das öffentliche Interesse an der Errichtung solcher Anlagen überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalgeschützte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 359, 15.08.2024).	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Geschäftsbereich Osnabrück		
Mercatorstraße 11		
49080 Osnabrück		
Zu der Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht, mit Bezug auf meine Stellungnahme vom 21.04.2023, wie folgt Stellung:		
Östlich des Geltungsbereiches verläuft die von hier betreute Bundesstraße 69 zwischen den Netzknotenpunkten 3215030 und 3215019, und im Abschnitt Nr. 61 von Station 0+000 bis ca. 0+800 unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereiches, außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 5 (4) FStrG. Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Die Abstände zum Fahrbandrand der Bundesstraße 69 gem. § 9 FStrG werden It Erläuterung zum Vorhaben berücksichtigt. Die in meiner eingangs erwähnten Stellungnahme genannten Landesstraßen berührt die Bauleitplanung bisher nicht. Folgende Hinweise bitte ich jedoch ggf. bei der weiteren Planung bzw. Bearbeitung zu berücksichtigen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Genehmigungsplanung kann die Planung und Konstellation der Anlagen auf die Lage der Kompensationsfläche angepasst werden.	
Im Bereich VI "Elmelage/Schledehausen" befinden sich Kompensationsflächen entlang des "Stuckenborger Bach" und der Bundesstraße 69, die derzeit partiell innerhalb der harten und weichen Tabuzone liegen (in der weichen Tabuzone entlang der Grenze zur Stadt Vechta, in der harten Tabuzone entlang der Bundesstraße 69).		
Entlang der B 69 liegt die weiche Tabuzone It. Planzeichnung augenscheinlich auf der Grenze zum Straßengrund. Die Grenze des Straßengrundes liegt ca.10 m vom Fahrbandrand entfernt. Die weiche Tabuzone wäre somit nur ca. 10 m vom Fahrbahnrand der Bundesstraße entfernt. Im Weiteren betrifft die vorliegende Bauleitplanung das von hier betreute Straßennetz nicht.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind noch keine Anlagenstandorte bekannt. Im Zuge der Genehmigungsplanung, sind die Anlagenstandorte so zu konzipieren, dass eine Beeinträchtigung der B 69 ausgeschlossen wird. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden alle einzuhaltenden Abstände berücksichtigt.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53	
30631 Hannover	
Nachbergbau Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen	
Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen.  Demnach sind Tiefbohrungen folgender Unternehmen betroffen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Unternel men wurden im Planverfahren beteiligt.
Verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe sollen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut oder abgegraben werden. Demnach ist um Förderund Erkundungsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe eine Kreisfläche ("Schlagkreis") mit einem Radius von 5 m von Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung von Bohrungen kann stattfinden, falls statt des Freihaltens der Bohrungen die gleiche Sicherheit durch andere Maßnahmen sichergestellt wird.  Solche Maßnahmen sind vom Antragsteller zu beschreiben und der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Sicherheitsmaßnahmen hinreichend sind. Im Falle einer geplanten Überbauung der Bohrung oder des Schlagkreises, ist die Genehmigungsbehörde erneut zu beteiligen und sofern ein Unternehmer für die Bohrung(en) namentlich bekannt ist (s.o.), wird empfohlen, diesen am Verfahren zu beteiligen. Für möglicherweise notwendige Aufwältigungs- bzw. Neuverfüllungsarbeiten an der/den Bohrung(en) muss eine ausreichend dimensionierte Zuwegung gewährleistet sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle einzuhaltenden Abständ sind auf Ebende der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

# Anregungen Abwägungsvorschläge Boden Die nebenstehenden Hinweise und Vorschriften zum Schutzgut Boden wer-Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in den zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Besind noch keine Anlagenstandorte bekannt, sodass keine konkreten Aussatrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen zu betroffenen Bodenstellen gemacht werden können. Auf Ebene der gen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu Genehmigungs- und Ausführungsplanung sind alle Vorschriften zum Bomindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädlidenschutz einzuhalten und zu berücksichtigen. che Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Es wird begrüßt, dass diese bereits in den Planungsunterlagen berücksichtigt werden (Standortpotenzialstudie). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds.Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS® Kartenserver).

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	
Durch die Planung werden teilweise kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.	
Bodenschutz beim Bauen	
In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.	Die nebenstehenden Hinweise und Vorschriften zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind noch keine Anlagenstandorte bekannt, sodass keine konkreten Aussagen zu betroffenen Bodenstellen gemacht werden können. Auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sind alle Vorschriften zum Bodenschutz einzuhalten und zu Berücksichtigen.
Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen:  DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und	
Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maß-	
nahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu,	
in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten	

А	nregungen	Abwägungsvorschläge
ge	tahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastun- en ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung nd den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu ermeiden.	
ne ko vo se	isbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung ei- er Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutz- enzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des ersorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfas- en, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut oden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.	
D be	ls fachliche Grundlage sollte DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und urchführung von Bauvorhaben" dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz eim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachen.	
gı G	Veitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchti- ungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in eeofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Pla- ungspraxis zu finden.	
fu er w så zu	ei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Boden- inktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Wind- nergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) ird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert,dass "() grund- ätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die ugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige ersiegelte Flächen (zurückzubauen sind)". Ein Verbleib der Fundamente in Boden sollte somit ausgeschlossen werden.	
te gi	eim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachen. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenerieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Boenschutz (LABO) hin.	

Anregungen				Abwägungsvorschläge
Gashochdruckleitu	ngen, Rohrferi	nleitungen		
Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind.				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Schutza stände werden bei der Anlagenkonstellation auf Ebene der Genehmigung planung berücksichtigt.
Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können.  Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Leitungsbetreiber wurden im Planverfahren beteiligt.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	
7-05, 7BAP1-7OBP, NATO- Femleitung Bramsche - Oldenburg	EWE NETZ GmbH	Energetische oder nicht- energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend	
RG058000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
MIDAL - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Wenn die Beteiligun Planungsverfahren d derung des Leitungsveteiligung der genann hörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich zu setzen und die ggfern Ihr Planungsvorfverfügung: Abstand Bergbaus verwiesen. LBEG.	urchgeführt wur verlaufs erfolgte ten Unternehm n mit dem/den be f. zu treffenden naben Windene von Windkrafta	rde und zwischenze , ist die Erfordernis en durch die verfal etroffenen Unterneh Schutzmaßnahmen rgieanlagen betrifft, anlagen (WEA) zu	eitlich keine Verän- einer erneuten Be- hrensführende Be- men in Verbindung abzustimmen. So- wird auf die Rund- Einrichtungen des	

Anregungen	Abwägungsvorschläge	
Hinweise		
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können.  Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.  EWE NETZ GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg		
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.		

Anregungen	Abwägungsvorschläge		
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Dem Hinweis wird gefolgt.		
In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück			
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind noch keine Anlagenstandorte bekannt. Bei der Anlagenkonstellation im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden alle einzuhaltenen Abstände berücksichtigt.		
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	
OOWV	
Georgstraße 4 26919 Brake	
Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke,außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Die Schutzstreifentrasse von den Entsorgungsleitungen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) darf weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden.  Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungsund Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden	Die nebenstehenden Hinweise zu den Ver- und Entsorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind noch keine Anlagenstandorte bekannt. Bei der Anlagenkonstellation im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind alle einzuhaltenen Abstände zu berücksichtigen.
Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten: - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden	
Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	
Genauere Planauskünfte über Ver- und Entsorgungsleitungen können unter planauskunft@oowv.de angefordert werden. Für weitere Fragen und Auskünfte können Sie sich gerne an den Dienststellenleiter Herr Witte von unserer Betriebsstelle in Holdorf, Tel.: 05494-9952011, wenden. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmentoeb@oowv.de zu senden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
ExxonMobil Production Deutschland GmbH	
Vahrenwalder Straße 238	
30179 Hannover	
die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.  Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Schutzzonen unserer Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.  Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen.  Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umlegungsmaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.	Die Hinweise werden zur kenntnis genommen.
Bei Errichtung von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf	Die nebenstehenden Hinweise zu Leitungsabständen werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind noch keine

Anregungen	Abwägungsvorschläge
oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf den Erlass des niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)" vom 01.09.2021 und die Rundverfügung Nr. 4.45 "Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus" des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 17.10.2022, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt wurden (s. Anlage).	Anlagenstandorte bekannt. Bei der Anlagenkonstellation im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind alle einzuhaltenen Abstände zu berücksichtigen.
Aus Sicherheitsgründen wird ein Abstand von größer 900 m zwischen Windenergieanlagen und bergbaulichen Anlagen als ausreichend angesehen. Für den Fall, dass die geplanten Windenergieanlagen diesen Mindestabstand unterschreiten, ist gemäß Ziffer 2 der Rundverfügung eine Bewertung des Einzelfall notwendig. Bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen, entsprechend der Nummer 2.4 Tabelle 2 der oben genannten Rundverfügung, ist eine weitere fachgutachterliche Einzelfallbetrachtung nicht erforderlich (Kriterium A). Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind insbesondere die Nabenhöhe und die Gesamthöhe der neu zu errichtenden Windenergieanlage von Bedeutung. Sowohl aus der Gesamthöhe sowie der Nabenhöhe errechnet sich der einzuhaltende Mindestabstand zu obertägigen sowie untertägigen bergbaulichen Anlagen.  Sollten aufgrund von Arbeiten auf bzw. an unseren bergbaulichen Anlagen Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb an Windenergieanlagen entstehen, so be-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
stehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG.  Von den Potenzialflächen "Windenergie" der 57. Flächennutzungsplanänderung ist die 5 km Schutzzone der SON-Station Essen (Oldb.) (Seismische Messstation) betroffen. Den Standort sowie die schraffiert gekennzeichnete Schutzzone entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersichtskarte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Bakum ist gewillt einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und möchte aktiv Flächen ausweisen, um die vorgegebenen Flächenziele für die Windenergie zu erreichen. Im Zuge der Genehmigungsplanung kann die Schutzzone beim Anlagenaufbau und der Konstellation berücksichtigt werden. Über eine Einzelfallbetrachtung kann je nach Art, Funktion oder Aufgabe der Station durch den Betreiber begründet werden, welche Schutzmaßnahmen aus fachlicher Sicht geboten sind. Sollten durch den Genehmiger kein aus fachlicher Sicht genügend großer Schutzradius um die Messstation gewährleistet werden, so kann der Betreiber der seismologischen Messstation auf Kompensationsmaßnahmen durch den Errichter der Windenergieanlagen bestehen. Mögliche Kompensationsmaßnahmen könnten dann die Verlegung der Station (neuer Standort), die Errichtung einer zusätzlichen Station oder den Umbau einer Station umfassen.

# Abwägungsvorschläge Anregungen Genehmigung des Eigentümers Zur unverbindlichen Vorinformation ExonMobi 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Bakum Erstellt am: 22.04.2024 Maßstab: 1:5000 Erstellt von: DK Die SON-Station Essen (Oldb.) ist Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen).	
Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstation in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.	
Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstation in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.	
Für die stationär errichtete seismische Messstation SON-Essen (Oldb.), die im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens bergrechtlich zugelassen wurde und in deren Zusammenhang auch die betroffenen Landkreise informiert wurden, ergeben sich Mindestabstände von 5 km die bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind.	

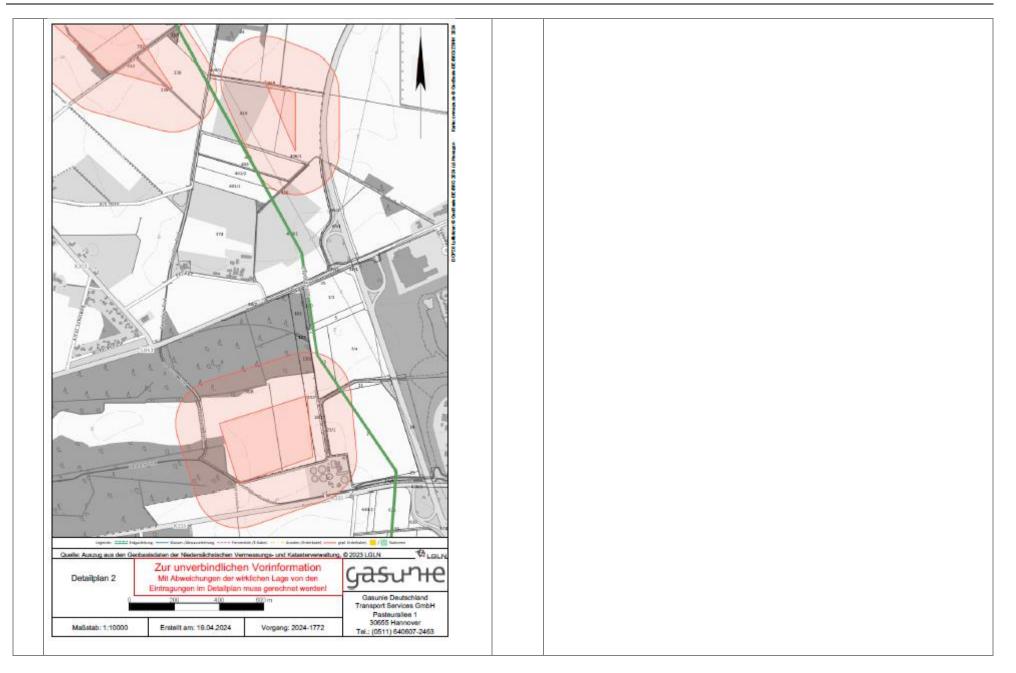
Ein möglic	ngen			Abwägungsvorschläge
5 km und den Betrie und kann stören bzw. neuen Wii	cher Betrieb von Windenergi ein damit verbundener Eintra eb der genannten seismische damit den Betrieb des gesan w. gänzlich unmöglich mach ndenergieanlagen innerhalb	ag von Vibrationen in den Messstation in erhoten Überwachungsneren. Wir können dahe der Schutzzone nicht	den Boden stört eblichem Maße etzes signifikant er dem Bau von t zustimmen.	
dius von s hinaus mu erreichbar chen Vorii	Ite(n) Bohrung(en) hat (haber 5 m, der nicht überbaut oder uss (müssen) die Bohrung(er r bleiben. Die ETRS89/UTM nformation.	er abgegraben werder en) jederzeit aus Sich -Koordinaten dienen	n darf. Darüber nerheitsgründen der unverbindli-	Die nebenstehenden Hinweise zu Schutzbereichen um Bohrungen werd zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung si noch keine Anlagenstandorte bekannt. Bei der Anlagenkonstellation Zuge des Genehmigungsverfahrens sind alle einzuhaltenen Abstände berücksichtigen.
Unsere he stand. Lau ser Stellur	Rückfragen gerne zur Verfügeutige Stellungnahme bezieh ufende Baumaßnahmen sowngnahme nicht enthalten. ätigen Sie uns den Erhalt die	nt sich auf den derzeit vie zukünftige Planun	gen sind in die-	
diese Ema	ail. Sollten Sie Ihre Anfrage n zur Leitungsrecherche - ge Betriebseinrichtungen	über BIL - Bundesw	veites Informati-	
diese Ema	ail. Sollten Sie Ihre Anfrage m zur Leitungsrecherche - ge Betriebseinrichtungen	über BIL - Bundesw	veites Informati-	
diese Ema onssysten Betroffene	ail. Sollten Sie Ihre Anfrage m zur Leitungsrecherche - ge Betriebseinrichtungen	über BIL - Bundesw	veites Informati-	
diese Ema onssysten Betroffene Leitungsa Name	ail. Sollten Sie Ihre Anfrage m zur Leitungsrecherche - ge Betriebseinrichtungen	über BIL - Bundeswestellt haben, ist dies n	veites Informati- nicht notwendig.	
diese Emionssysten Betroffene  Leitungsa Name 02048.000 Station	ail. Sollten Sie Ihre Anfrage m zur Leitungsrecherche - ge Betriebseinrichtungen	über BIL - Bundeswestellt haben, ist dies n Schutzzone zu Windenergie	veites Informati- nicht notwendig.	
diese Ema onssysten Betroffene Leitungsa Name 02048.000 Station Name	ail. Sollten Sie Ihre Anfrage m zur Leitungsrecherche - ge Betriebseinrichtungen abschnitt	über BIL - Bundeswestellt haben, ist dies n	veites Informati- nicht notwendig.	
Onssysten Betroffene  Leitungsa Name 02048.000 Station	ail. Sollten Sie Ihre Anfrage m zur Leitungsrecherche - ge Betriebseinrichtungen abschnitt	Schutzzone zu Windenergie Schutzzone zu Windenergie	veites Informati- nicht notwendig.	
Description of the control of the co	ail. Sollten Sie Ihre Anfrage m zur Leitungsrecherche - ge Betriebseinrichtungen abschnitt	Schutzzone zu Windenergie Schutzzone zu Windenergie	veites Informati- nicht notwendig.	
diese Emiconssystem  Betroffene  Leitungsa Name 02048.000 Station Name SON-Esse Bohrung Name VESTRUP	ail. Sollten Sie Ihre Anfrage m zur Leitungsrecherche - ge e Betriebseinrichtungen  abschnitt   WELP-LSTR  en (Oldb.)	Schutzzone zu Windenergie s. Rundverfügung Schutzzone zu Windenergie 5 km	veites Informati- nicht notwendig.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge		
Gasunie Deutschland Transport Services (GmbH) Postfach 500449 30634 Hannover			
Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:  Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Leitungen wurden in der Planung bereits berücksichtigt, bzw. diese werden nachrichtlich dargestellt. Auf der derzeitigen Ebene der Flächennutzungsplanung sind noch keine Anlagenstandorte bekannt. Auf Ebene der Genehmigungsebene bzw. Ausführungsplanung werden alle Abstände berücksichtigt.		
Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65			
Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.  Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.	Die nebenstehend aufgeführten Auflagen zum Leitungsschutz werden zur Kenntnis genommen. Die genaue Positionierung und Konzeption der Windkraftanlagen erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung und ist noch kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind die Hinweise zu berücksichtigen.		
Auflagen:			
- Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausge-			

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Anregungen  schlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft DrIng. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf.  Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden.  Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen.  Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich.  Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden.  Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.  Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.	Abwägungsvorschläge
der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge		
werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt.			
Versorgungsleitungen			
<ul> <li>Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.</li> <li>Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.</li> <li>Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen.</li> <li>Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.</li> <li>Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.</li> <li>Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.</li> <li>Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.</li> </ul>			
Bauleitplanung Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Anregungen	Abwägungsvorschläge	
Outsiplan 1  Detaiplan 1  Min Avenue Training Tr		
Eintragungen im Detatiplan muss gewerbnet werdent  20 20 100 m  Tamaport fair-vices Grabil Production of Tamaport fair-		



Anregungen							Abwägungsvorschläge
GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel							
Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.  Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.					r WINGAS Gragenbetreiber eitpunkt betro enachfolgend icht einzeln, so wir die Gesan	nbH sowie NEL Gas- , deren Anlagen von ffen sind, werden in genannten Anlagen ondern allgemein als	
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:							
lfd. Nr.	Тур	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	
1	Erdgas- leitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH	
2	LWL Trasse	LWL-Kabel				WINGAS GmbH	
ursachers.					schen der örtlin können Abwinder Verlerungen sind vice ist die La Kosten gehei	chen Lage der Anla- eichungen bestehen. legung unserer Anla- nicht berücksichtigt. age unserer Anlagen n zu Lasten des Ver-	- - - - - - -
durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Ver-							<u>                                     </u>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Zu Ihrer Information fügen wir unsere "Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.	
<ul> <li>Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten "Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen" von DrIng. Veenker GmbH, welches unter https://www.veenkergmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht.</li> <li>Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden.</li> <li>Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA.</li> <li>Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen</li> <li>Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifens vorzunehmen.</li> <li>Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</li> <li>Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verl</li></ul>	Die nebenstehend aufgeführten Hinweise zum Leitungsschutz werden zur Kenntnis genommen. Die genaue Positionierung und Konzeption der Windkraftanlagen erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung und ist noch kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind die Hinweise zu berücksichtigen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.	
Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.	
Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet:	
ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm² ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm²	
<ul> <li>Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.</li> <li>Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.</li> </ul>	
Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.	
Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADEVerantwortlichen vor Ort auszuhändigen.	
Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.	
Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.	
• Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt "Straßenaufbau für SLW 60" als Mindestanforderung zu berücksichtigen. Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Straßen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden. Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.	
• Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.	
• Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.	
• Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.	
• Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline- Service zu sichern	
Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.	
• Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.	
Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
bleiben. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.	
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen	
von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die uns über das Internportal "Rubrik Bürgerservice" zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. In die betroffenen Planausschnitte der Planzeichnung 257fnp-aevorentwurf_windenergie_blatt_1_tf3-6-7-9-10_fruehz haben wir in roter Farbe die in Betrieb und in grüner Farbe die geplante Ferngasleitung graphisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Diesen Plan senden wir Ihnen als Anlage zurück.	
Wie aus der Planzeichnung ersichtlich, tangiert der Schutzstreifen der Ferngasleitungen eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Windenergie". Wir überlassen ihnen hierzu die Bestandspläne/Trassierungspläne der vorgenannten Ferngasleitungen.	
Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich bei der in Betrieb befindlichen Ferngasleitung auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.	
Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Planunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge		
In der Begründung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans wird unter Punkt 4.4.3 Leitungen und Bohrungen (Erdgas, Erdöl, Wasser) auf die das Plangebiet querende Ferngasleitungen hingewiesen.  Der Bestandsschutz der Ferngasleitungen muss gewährleistet bleiben. Durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplanes dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.  Die Abstände zwischen WEA und Gashochdruckleitungen sowie Armaturenstationen regelt das DVGW Arbeitsblatt G463 (2021) in Abs. 5.9. Dort wird auf DVGW-Rundschreiben G 07/15 verwiesen. Dieses nimmt Bezug auf den Schlussbericht der Fa. Veenker (sog. "Generalgutachten") aus dem Jahr 2014 (Rev.07) mit dem Titel "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen". Eine Überarbeitung dieses Gutachtens besteht in Rev.09 aus dem Jahr 2020. Bezüglich der nötigen Abstände zu gastechnischen Einrichtungen wird insbesondere auf Anlage A.15 und für Schutzobjekte allgemein auf Anlage A.25 verwiesen. Es sind insbesondere solche Anlagen beachtlich, die den "Unbedenklichkeitsabstand" nach A.25 unterschreiten.  Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist das beiliegende Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir besonders auf folgendes aufmerksam:  Die Standorte einzelner Windkraftanlagen (WEA) sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windenergieanlage und der Versorgungsanlage ein lichter Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand ist als harte Tabuzone in den Planunterlagen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Leitungen wurden in der Planung bereits berücksichtigt, bzw. diese wurden sowohl in der Standortpotenzialstudie als auch in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Ausgehend von den dargestellten Leitungsverläufen der Pledoc GmbH lässt sich feststellen, dass die harte Tabuzone in der vorliegenden-Planung bereits berücksichtigt wurde, bzw. diese zur betreffenden Leitung eingehalten wird. Auf der derzeitigen Ebene der Flächennutzungsplanung sind noch keine Anlagenstandorte bekannt. Im Zuge der Genehmigungsplanung werden alle Abstände bei der Anlagenkonstellation berücksichtigt.		
darzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn. 69f.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen		
Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden. Die ist hier nicht der Fall.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Unter Punkt 3.2 in der Begründung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans wird darauf hingewiesen, dass für die Belange des Umweltschutzes gem. § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch noch eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Der Umweltbericht wird in die Bauleitplanung eingestellt. Maßnahmen zum Ausgleich eines Kompensationsdefizits von zu erwartenden Konflikten sind somit auf nachfolgender Planungsebene der Bebauleitplanung genauer zu betrachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstr. 15 14513 Teltow	
im Namen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG nehme ich in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail 4 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.	
Zwei Richtfunktrassen kreuzt zwei Ihrer Plangebieten (Fläche VIII & Fläche IX). Hier jeweils sind die Belange von Telefónica Germany betroffen. Der Rest ist nicht betroffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Richtfunkt- rassen werden als Hinweis für die betreffenden Flächen mit aufgenommen. Auf der derzeitigen Ebene der Flächennutzungsplanung können noch keine Aussagen zu Anlagenstandorten sowie typen getroffen werden, da diese
Da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Stand- ortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfol- gen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten be- kannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.	noch nicht bekannt sind. Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind alle einzuhaltenen Abstände bei der Anlagenkonstellation zu berücksichtigen.
Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
STELLUNGNAHME / BELANGE TELEFONICA RICHTPUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von mehreren Metern vorzustellen.	
Richtfunkverbindung	
Legende Betrieb	
Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).  Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Ergeben sich im Laufe des Projektes Änderungen bezüglich der Standort- koordinaten oder des WEA Typs, so bitten wir Sie uns dies mitzuteilen, da- mit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Dem Hinweis wird gefolgt.



Anregungen	Abwägungsvorschläge
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	
auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Richtfunktrassen werden als Hinweis für die betreffenden Flächen mit aufgenommen. Auf der derzeitigen Ebene der Flächennutzungsplanung können noch keine Aussagen zu Anlagenstandorten sowie typen getroffen werden, da diese noch nicht bekannt sind. Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind alle einzuhaltenen Abstände bei der Anlagenkonstellation zu berücksichtigen.
BETREIBER RICHTFUNK:  ===================================	
Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Deutschland	
E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com	
E-Plus Service GmbH	
E-Plus-Straße 1	
40472 Düsseldorf	
Deutschland	
E-Mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com	
Ericsson Services GmbH	
Prinzenallee 21	
40549 Düsseldorf	
Deutschland	
E-Mail: <u>bauleitplanung@ericsson.com</u>	
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	
Georg-Brauchle-Ring 50	
80992 München	
Deutschland	
E-Mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com	
Vodafone GmbH	
Ferdinand-Braun-Platz 1	
40549 Düsseldorf	
Deutschland	
E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com	
BETREIBER RADARE:	
Es sind keine Radare betroffen.	
BETREIBER RADIOASTRONOMIE:	
=======================================	
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.	
FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:	
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Deutsche Flugsicherung GmbH Postfach 1243 60202 Langen	
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Derze sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenstaorte bekannt. Im Zuge der Genehmigungsplanung sind bei der Anlagenkonfiguration alle relevanten Belange der Flugsicherung zu berücksichtigen.
Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.	
Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.	
Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).	
Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.	

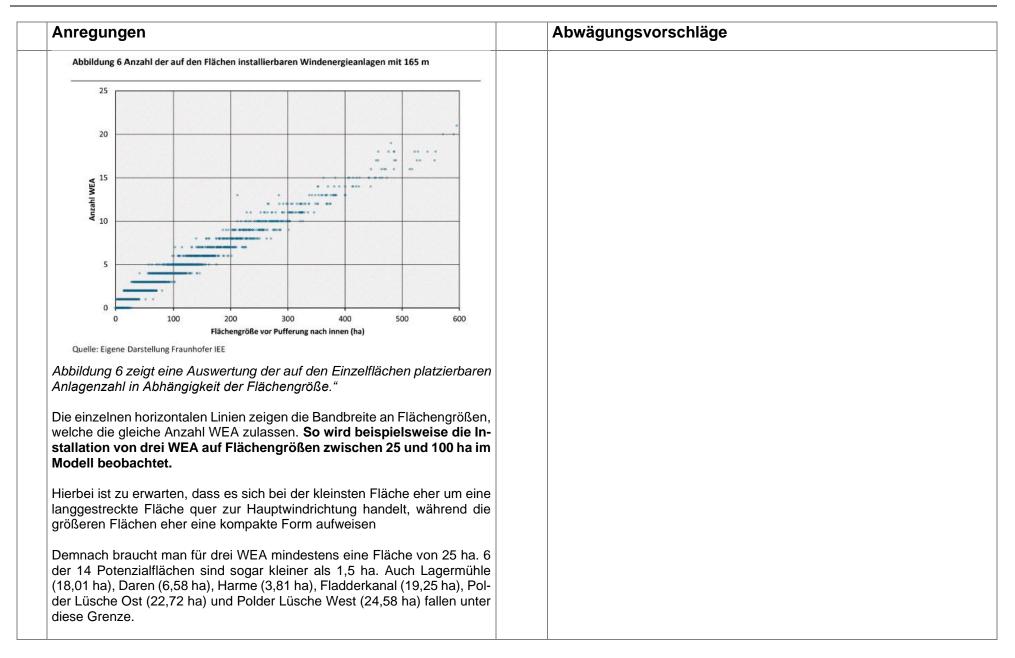
Anregungen	Abwägungsvorschläge
Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:  • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;	
Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	
Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	

### Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern

- 1. Bürger 1
- 2. Bürger 2

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bürger 1	
in der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) "Windenergie" werden 8 der insgesamt 14 Suchräume aus der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Bakum (Stand 4.2.2024) als Sonderbaufläche (SBF) mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt. Ziel ist es, diese Sonderbauflächen als zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie planungsrechtlich abzusichern.	
Viele der in dem FNP als SBF dargestellten Flächen sind bei genauer Betrachtung nicht als solche verwendbar. Darunter befinden sich die Flächen "Polder Lüsche Ost" und "Polder Lüsche West". Diese grenzen mit einem minimalen Abstand von nur 80m (Rotorradius) unmittelbar an das einzige in der Gemeinde Bakum vorhandene Naturschutzgebiet (NSG) "Polder Lüsche". Die Auswahl gerade dieser beiden sehr naturnahen Flächen innerhalb eines "Vorranggebietes Biotopenverbund" (RROP LK Vechta) halten wir für besonders problematisch. Das NSG mit seinen Stillgewässern ist attraktiv für heimische und Gastvogelarten. Die Errichtung von Windenergielagen an der westlichen und östlichen Seite des NSG führt unseres Erachtens zu gravierenden Störungen des NSG und dem Biotopenverbund.  Viele weitere Gründe sprechen gegen die Darstellung dieser beiden und ebenso viele der anderen Flächen als SBF für Windenergie. Wir fordern	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Vechta erarbeitet derzeit ebenfalls eine Potenzialflächenanalyse für die Windenergie und hat sich dazu entschieden, das Vorranggebiet Biotopverbund aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als Tabukriterium für die Windenergie einzustufen. In Abstimmung mit dem Landkreis hat sich auch die Gemeinde Bakum zu diesem Vorgehen entschieden. Das Planverfahren für die Flächennutzungsplanänderung wird zusätzlich durch Faunistische Untersuchungen begleitet, deren Ergebnisse zum Entwurfsstand in die Planung einfließen werden. Sollten auf Grundlage dieser Ergebnisse Funde gemacht werden, die der Aussweisung der Gebiete entgegenstehen, so wird die Planung für diese Bereiche zurückgenommen. Sollten keine entgegenstehenden Belange gefunden werden, hält die Gemeinde an der Ausweisung der Gebiete fest.
deshalb, den FNP entsprechend den in unserer Begründung darge- stellten Sachverhalten grundsätzlich zu überarbeiten.	Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine vorbereitende Planung ohne genaue Kenntnisse über mögliche Anlagenstandorte, -typen, Erschließung etc. handelt, können auf dieser Ebene noch keine konkreten Aussagen zum Schutzgut – Tiere getroffen werden. Daher können entsprechende Festlegungen und Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BlmSchG erfolgen.  Bei dem Schutzgebiet handelt es sich vor allem um ein Kiebitzschutzgebiet. Laut REICHENBACH et al. (2004) werden Kiebitze als Brutvögel nur wenig oder gar nicht von Windenergieanlagen beeinträchtigt und zeigen nur eine gering-mittlere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen, sodass lediglich von Beeinträchtigungen bis zu einer Entfernung von ca. 100 m ausgegangen werden kann. Das der Kiebitz nur in geringem Maße durch Windenergieanlagen beeinflusst wird, zeigen auch die Studien von HANDKE et al. (2004a, 2004b), REICHENBACH (2003), REICHENBACH & STEIN-

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	BORN (2006), SINNING (2002, 2004), SINNING et al. (2004) sowie STEIN-BORN et al. (2011). Es kann zwar von einer Meidung von bis zu 100 m um die Windenergieanlage ausgegangen werden, aber eine Vollverdrängung aus dem Raum wird nicht eintreten, denn regelmäßig können Kiebitze auch innerhalb von großen Windparks aufgefunden werden.
1. Die erforderliche Mindestfläche für 3 WEA und rechtliche Hürden In der Potenzialflächenstudie wurden 14 Potenzialflächen für Windenergie identifiziert, dessen Gesamtfläche in Summe (ca. 324 ha) stattliche 4,12 % der Gesamtfläche der Gemeinde Bakum (7882 ha) beträgt (Artikel in der OV vom 27.2.2024). In dem OV-Artikel wurde berichtet: Die Gemeinde Bakum bietet laut der Studie viel Potenzial für Strom aus Windenergieanlagen (WEA). Es müssten nur noch die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Bei genauerem Hinsehen sind viele der gefundenen Potenzialflächen unter den gegebenen Bedingungen nicht oder nur sehr schwer zu realisieren.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. In der Standortpotenzialstudie wurden 14 Potenzialflächen identifiziert. Für den vorliegenden Flächennutzungsplan wurden 8 Flächen ausgewählt, die grundsätzlich für eine Ausweisung als Windpark in Frage kommen können.
Nun gibt es die Vorgabe, auf Potenzialflächen mindestens 3 WEA zu errichten, um einer "Verspargelung" der Landschaft vorzubeugen. Weiterhin sind die Kosten für die erforderlichen Erschließungsarbeiten für Einzelanlagen viel höher als für mehrere Anlagen in Windparks. In einer Studie des Umweltbundesamtes (CLIMATE CHANGE 41/2022) ist nachzulesen: "Die Anzahl an WEA und damit die auf den Einzelflächen installierbare Leistung hängt neben der Größe der Flächen auch von deren Form und deren Ausrichtung in Relation zur Hauptwindrichtung ab. Insbesondere langgestreckte Flächen mit einer Ausrichtung quer zur Hauptwindrichtung ermöglichen eine hohe Anlagenzahl im Verhältnis zur Flächengröße.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Vorgabe von mindestens drei Anlagen gibt es seitens der Gemeinde Bakum nicht. Bei der vorliegenden Planung handelt es ich um Rotor-OUT Flächen. Das bedeutet, dass lediglich der Mast der Windenergieanlegn innerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche errichtet werden muss. Die Rotoren können die Grenze der Sonderbaufläche überstreichen. Dies hat zur Folge, dass auch kleinere Potenzialflächen durchaus für eine Ausweisung geeignet sein können. Inwiefern dieser Sachverhalt in der zitierten Studie berücksichtigt wurde, wird aus dem Diagramm bzw. der Studie nicht deutlich. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind außerdem noch keine genauen Anlagenstandorte bekannt. Die genaue Anlagenkonstellation erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung.



Anregungen	Abwägungsvorschläge
1.1 Rechtliche Hürden Die mit Abstand größte Fläche von 180,36 ha (2,29 % der Gemeindefläche!) hat die SBF "Lüsche/Vestrup/Hausstette". Doch es ist bekannt, dass es nach langen Auseinandersetzungen um diesen Windpark zwischen der EWE und den Anwohnern zusammen mit der Kreisgruppe Vechta des Naturschutzbundes (Nabu) im Mai 2020 eine außergerichtliche Einigung gab, die besagt, dass - rechtlich abgesichert – keine weiteren Anlagen in dem Gebiet gebaut werden dürfen – zumindest nicht in den nächsten 20 Jahren, inklusive einer Verlängerungsoption. Dazu äußerte sich Bürgermeister Averbeck zu diesem Zeitpunkt folgendermaßen (Zitat aus einem Artikel der OV vom 7. Mai 2020):  Für die Zukunft indes will der Verwaltungschef (Herr Averbeck) keine Garantien aussprechen. "Ich kann heute nicht beurteilen, wie die Rechtslage in Bezug auf Windenergieanlagen vor dem Hintergrund des Klimawandels in den nächsten Jahren weiter ausgestaltet werden wird. "Aber durch die vorliegenden Verträge werde es nach aktueller Bewertung der Rechtslage nahezu unmöglich sein, innerhalb des gesamten Windvorranggebietes Lüsche, Hausstette und Vestrup mehr als die vereinbarten drei Anlagen zu errichten. "Was nach den 20 Jahren ist, wird die Zukunft zeigen."	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Wie in dem aufgeführten Zitat erwähnt wird, lässt sich nicht voraussagen, wie sich die Rechtslage in Bezug auf den Ausbau von Windenergie und erneuerbare Energien allgemein entwickeln wird. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt seit 2022 gem. § 2 EEG im "() überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit"(EEG 2023). Die rechtliche Vereinbarung mag derzeit dem weiteren Ausbau der Windenergie an dieser Stelle entgegenstehen, jedoch ist es möglich, dass sich rechtliche Vorgaben weiter verändern werden. Einer Ausweisung im Flächennutzungsplan, welcher die gemeindliche Entwicklung für die Zukunft sichern und abbilden soll, steht die rechtliche Vereinbarung erst einmal nicht entgegen.
Die Verwendung dieser Bestandsfläche als neue SBF für WEA in der vorliegenden 57. Änderung des FNP ist daher aus rechtlicher Sicht wohl nur schwer realisierbar. Damit bleibt dann realistisch betrachtet nur noch die Fläche Elmelage (48,2 ha) übrig.	
Unter Einbeziehung dieser Betrachtungen erscheint es schon sehr optimistisch, wenn - wie oben beschrieben – behauptet wird, die Gemeinde Bakum bietet laut der Studie viel Potenzial für Strom aus Windenergieanlagen (WEA). Leider ist der überwiegende Anteil dieses Potenzials (ca. 85 %) realistisch betrachtet aus technischen Gründen nicht nutzbar oder rechtlich nur schwer umsetzbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Unter Betrachtung der derzeitig bekannten Daten zu den in der Standortpotenzialstudie ermittelten Suchräumen, können die angesprochenen Flächen seitens der Gemeine nicht als ungeeignet angesehen werden. Sollten sich aus den faunistischen Untersuchungen keine Einschränkungen für die derzeitige Planung ergeben, hält die Gemeinde an der Ausweisung der Flächen fest.
Unseres Erachtens wäre es daher eher richtig festzustellen, dass die real verfügbaren Flächen zur Errichtung von WEA in der Gemeinde Bakum stark begrenzt sind und einen Flächenanteil von deutlich unter 1 % der Gemeindefläche ausmachen.	

### Anregungen

## 2. Im Landkreis Vechta werden genügend Flächen für Windenergieanlagen zusammenkommen

Die folgende Abschätzung zeigt, dass die Summe aller real verfügbaren Flächen für Windenergieanlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Vechta die geforderten 1,27 % (bis Ende 2027) bzw. 1,56 % (bis Ende 2032) der Fläche des Landkreises Vechta voraussichtlich erreichen kann. Das entspricht einer Fläche von 1034 ha bis Ende 2027 bzw. 1270 ha bis Ende 2032. In einem Artikel der OV mit dem Titel "Dammer Windpark soll größer werden" vom 26.05.2023 war zu lesen:

"Kommt unter dem Strich auf Dammer Gebiet alles so wie von der WPD (Gesellschaft Windpark Damme) geplant, wird der Windpark inklusive der Gebiete Damme I und II rund 570 Hektar groß sein". Diese Fläche macht ca. 45 % der für den Landkreis geforderten Fläche von 1270 ha aus.

Stadt	Einwohner	Fläche (ha)	Einwohner / ha
Bakum	6734	7888	0,85
Damme	17639	10439	1,69
Dinklage	13410	7281	1,84
Goldenstedt	10263	8891	1,15
Holdorf	7547	5500	1,37
Lohne	27814	9111	3,05
Neuenkirchen-Vörden	9230	9094	1,01
Steinfeld	10377	6005	1,73
Vechta	33769	8789	3,84
Visbek	10141	8424	1,20

### Abwägungsvorschläge

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Seit dem 01. Februar 2023 wird die Planung von Windenergieanlagen durch die neue Gesetzeslage (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Bakum möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weißt aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes schließt weiterhin nicht aus, dass die Gemeinde Bakum zusätzliche Flächen positiv für die Windenergie ausweisen kann, um den Beitrag zur Energiewende zu erhöhen.

Abwägungsvorschläge
Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Bakum hat die Erarbeitung der Standortptenzialstudie in Bezug auf die angesetzten Krioterien zuvor eng mit dem Landkreis Vechta abgestimmt. Der Landkreis Vechta ist bemüht, seinen Flächebeitragswert zu erfüllen, um so eine drohende Privilegierung im Kreisgebiet zu vermeiden. Zu diesem Zweck arbeitet auch der Landkreis parallel an der Erstellung einer Potenzialflächenanalyse für Windenergieanlagen. Der Landkreis Vechta hat sich dazu entschieden, das Vorranggebiet Biotopverbund nicht als Ausschlusskriterium fpür die Windenergie einzustufen. Die Flächenkulisse des Landesraumordnungsprogramms wird hingegen berücksichtigt. Das genannte Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ist der Abwägung zugänglich und bildet kein Ausschlusskriterium für die Entwicklung von Windenergieanlagen. In Vorbehaltsgebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Ein grundsätzlicher Ausschluss von entgegenstehenden Nutzungen besteht jedoch nicht.

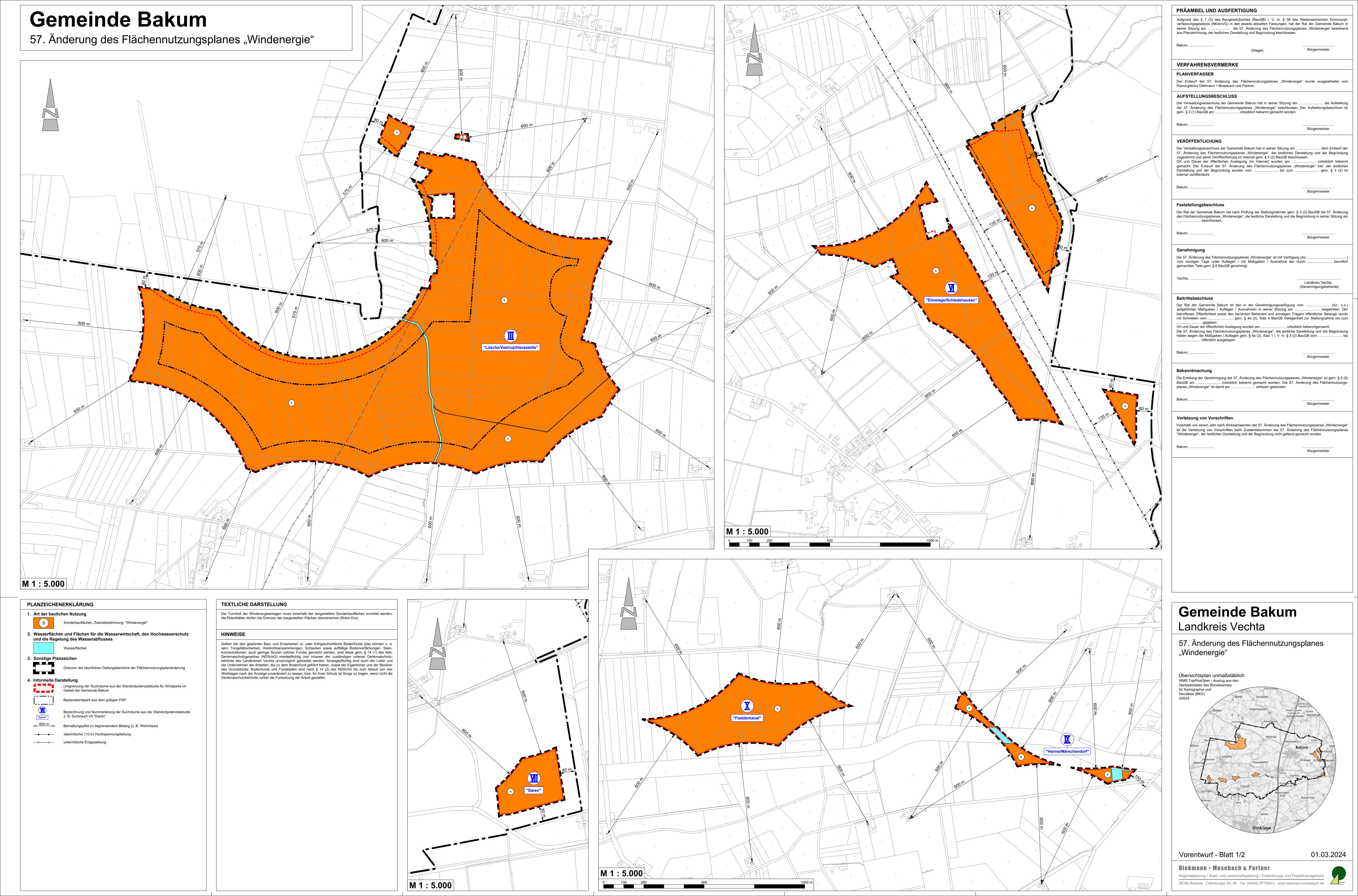
Anregungen	Abwägungsvorschläge
Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft des RROP des LK Vechta. Auch dieser Umstand spricht nicht gerade dafür, diese als SBF für Windenergie darzustellen.	
4. Die dargestellten SBF 11 und 12 werden vom Fladderkanal durchtrennt	
Die dargestellten Flächen Polder Lüsche West und Ost werden vom Fladderkanal durchflossen. Dieser Umstand teilt die beiden Flächen in einen nördlichen und südlichen Teil, so dass für die Erschließung der Wege- und Leitungsinfrastruktur vier separate Einzelflächen entstehen. Das bedeutet nicht nur einen erheblichen Mehraufwand bei den Erschließungsmaßnahmen, sondern auch einen größeren Eingriff in naturnahe Landschaftsbereiche.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind noch keine genauen Anlagenstandorte oder Erschließungskonzepte bekannt. Auf der nachgealgerten Ebene der Genehmigungsplanung werden alle genehmigungsnotwendigen Belange geprüft. Jeder Eingriff in die Natur muss bei allen Bauvorhaben kompensiert werden, dazu zählt neben den Anlagenstandorten auch die Erschließungsplanung. Ob für die Erschließung gegebenenfalls Überwegungen über kleinere Gräben möglich und wirtschaftlich sind, wird dann zu prüfen sein.
Bürger 2	
ausweislich beigefügter Vollmacht zeige ich an, dass mich XXXX mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.  Grund meiner Beauftragung ist die Anhörung zur Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" in Ihrem Gemeindegebiet, insbesondere die Änderung im Bereich "Polder Lüsche Ost".	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Mein Mandant wohnen mit seiner Familie im Ortsteil Carum  Im Südwesten befinden sich im Abstand von ca. 900 m befinden sich bereits verschiedene Windkraftanlagen alter Generation mit einer Höhe von 150 m. Von diesen Windkraftanlagen gehen bereits nicht unerhebliche Beeinträchtigungen aus. So ist in der Jahreszeit, wenn die Sonn tief steht der Schlagschatten der Rotorblätter in den Wohnräumen dauerhaft festzustellen. Bei Südwestwind sind auch die Rotorgeräusche zu hören. Damit besteht eine erhebliche Belastung aufgrund der errichteten Windkraftanlagen im Süden und Südwesten des Wohnhauses meines Mandanten.  Nunmehr beabsichtigten Sie im Norden und Nordwesten im Bereich "Polder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Welche Schall- und Schattenemissionen von geplanten WEA voraussichtlich ausgehen werden, wird im Rahmen der konkreten Planung auf nachfolgenden Planungsebenen gutachterlich ermittelt. Ähnliches gilt für den Schattenwurf. Bei Einhaltung der Richtwerte ist von keinen Gesundheitsgefährdungen auszugehen.  Grundsätzlich können Windenergieanlagen hinsichtlich des Schallleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in dem von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m)
Lüsche Ost" und damit östlich des Naturschutzgebietes eine Änderung des Flächennutzungsplanes her beizuführen, um den Bau von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 m zu ermöglichen.	reduziert (§249 Abs. 10 BauGB). Die Gemeinde hält in der vorliegenden Planung jedoch daran fest und legt in der Potenzialstudie einen Abstand von insgesamt 600 m zu Grunde.
Das zur Änderung gestellte Gebiet befindet sich ca. 900 m vom Wohnhaus meines Mandanten entfernt im Nordwesten, ca. 590 m zum Gehöft "Zum Fladder 10", ca. 750 m zum Objekt "Lüscher Straße 4A", ca. 770 m zum Wohnhaus "Zum Fladder 7", ca. 550 m zum Gehöft "Hinter d. Bäke" etc.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Als "harte" Umgebungsschutzzonen werden in dem Planungsentwurf Diekmann 400 m von Wohngebäude im Außenbereich und zum Wohnbereich angegeben. Dieses entspricht dem niedersächsischen Windenergieerlass. Als "weiche" Umgebungsschutzzonen werden noch einmal weitere 200 m hinzugesetzt. Bei Naturschutzgebieten wird ein "weicher" Umgebungsschutz von 80 m angegeben. Vorliegend haben Sie als Plangeber die "weichen" Schutzzonen mit 200 m definiert, und ein Ergebnis ohne Abwägung vorgenommen. Eine solche Abwägung lässt sich jedenfalls den Unterlagen nicht entnehmen. Da Sie aber den Wert von 200 m als richtig ansetzen, ist davon auszugehen, dass damit eine endgültige Bewertung vorgenommen sein soll.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in dem von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§ 249 Abs. 10 BauGB). Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger hält die Gemeinde Bakum jedoch an der alten Regelung fest, bzw. legt über die Standortpotenzialstudie als Grundlage der vorliegenden Planung einen größeren Abstand fest.  Seit dem 01. Februar 2023 wird die Planung von Windenergieanlagen durch die neue Gesetzeslage (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Bakum möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weißt aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Die alte rechtiche Vorgehensweise, nach der Gemeinden eine Ausschlusswirkung für das Gemeindegebiet über die Planung von Windenergieanlagen erwirken können, wurde vom Gesetzgeber aufgehoben und hat keinen Bestand mehr.
Damit ist aber festzustellen, dass das Gebiet "Polder Lüsche Ost" zwar den "harten" Umgebungsschutz einhält, aber in die "weichen" Umgebungsschutzgebiete eindringt. Insbesondere ist bei Einzelhäusern im Außenbereich oder Splittersiedlungen das nachbarliche Rücksichtnahmegebot zu berücksichtigen, wonach eine optisch bedrängende Wirkung zum Ausschluss von Windenergieanlagen führt (so auch OVG NRW 8 A 2764/09; Nieders. OVG 12 KN 206/15).  Damit verstößt die Änderung des Flächennutzungsplans bereits gegen die eigenen Gebietsvorstellungen. Sie ist damit unzulässig.  In dem Gebiet "Polder Lüsche Ost" befindet sich ein Kiebitzschutzgebiet, welches einen Großteil der Fläche umfasst. Dieses Gebiet ist nicht als Naturschutzgebiet eingetragen worden, unterliegt aber im Hinblick auf die Ausgleichsflächen der Pächter einem Schutz sui generis und damit sind die	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Naturschutzgebiet "Polder Lüsche" wurde in der Standortpotenziaslstudie mit einem Umgebungsschutz von 80 m gepuffert, um hier ein mögliches überstreichen der Rotoren von Windenergieanlagen über die Fläche des Naturschutzgebietes zu vermeiden. Zum Entwurfsstand liegen genauere faunistische Gutachter vor, die weitere Aussagen zur Eignung (oder nicht-Eignung) der Standorte in Bezug auf dortige Vogelvorkommen ermöglichen werden. Alle Abstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung und Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung werden in der Planung mit einem Abstand von insgesamt 600 m (400 m hart, 200 m zusätzlich) berücksichtigt und eingehalten.  Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine vorbereitende Planung ohne genaue Kenntnisse über mögliche Anlagenstandorte, -typen, Erschließung etc. handelt können auf dieser Ebene keine konkreten Aussagen zum Schutzgut – Tiere
Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen konkludent anzuwenden. Die Abstandsflächen von 80 m zu diesem Gebiet sind nicht eingehalten, so	getroffen werden. Daher können entsprechende Festlegungen und Maß- nahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständer

Anregungen	Abwägungsvorschläge
dass auch aus diesem Grund die Änderung des Flächennutzungsplanes gegen geltende Vorschriften verstößt.	nach § 44 BNatSchG erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen.  Laut REICHENBACH et al. (2004) werden Kiebitze als Brutvögel nur wenig oder gar nicht von Windenergieanlagen beeinträchtigt und zeigen nur eine gering-mittlere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen, sodass lediglich von Beeinträchtigungen bis zu einer Entfernung von ca. 100 m ausgegangen werden kann. Das der Kiebitz nur in geringem Maße durch Windenergieanlagen beeinflusst wird, zeigen auch die Studien von HANDKE et al. (2004a, 2004b), REICHENBACH (2003), REICHENBACH & STEINBORN (2006), SINNING (2002, 2004), SINNING et al. (2004) sowie STEINBORN et al. (2011). Es kann zwar von einer Meidung von bis zu 100 m um die Windenergieanlage ausgegangen werden, aber eine Vollverdrängung aus dem Raum wird nicht eintreten, denn regelmäßig können Kiebitze auch innerhalb von großen Windparks aufgefunden werden.
Weiter ist in der Änderung des Flächennutzungsplanes eine erhebliche Belastung meines Mandanten und seiner Familie. Wie bereits dargestellt befinden sich im Süden und Südwesten des Hausgrundstückes bereits Windenergieanlagen, die insbesondere in der Winterzeit bei tief stehender Sonne zu einem Schlagschatten in den Wohnräumen und auf dem Grundstück führen. Sofern nun auch noch im Nordwesten Windenergieanlagen errichtet werden, wird die Nutzbarkeit des Wohnraumes erheblich eingeschränkt, sofern es zu einer Windrichtung aus Nord- Nordwest kommt. Auch das ist, insbesondere im Winter in der Gegend nicht unüblich und sogar zu erwarten. Als Folge wird die Nutzbarkeit des Grundstückes von zwei Seiten erheblich eingeschränkt, so dass eine Belastung meines Mandanten und seiner Familie, auch insbesondere gesundheitlich, zu erwarten ist. Eine Abwägung, die dann hier zwingend vorzunehmen ist, führt dann aber dazu, dass die geplante Änderung des FNP nicht zulässig ist.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Welche Schall- und Schattenemissionen von geplanten WEA voraussichtlich ausgehen werden, wird im Rahmen der konkreten Planung auf nachfolgenden Planungsebenen gutachterlich ermittelt. Ähnliches gilt für den Schattenwurf. Bei Einhaltung der Richtwerte ist von keinen Gesundheitsgefährdungen auszugehen. Auf der derzeitigen Ebene der Flächennutzungsplanung sind noch keine genauen Anlagenstandorte bekannt.
Auch stellt sich hier die Frage, inwieweit eine Mehrbelastung der Gemeindefläche Bakum zulässig ist, weil andere Gemeindeflächen eine Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen ablehnen, weil sie die Bewohner nicht übermäßig belasten wollen, die Gemeinde Bakum dann aber gegen Entgelt seine Flächen zur Verfügung stellen will, hier aber eine übermäßige Belastung der Bewohner und Flächen in Kauf nimmt.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Seit dem 01. Februar 2023 wird die Planung von Windenergieanlagen durch die neue Gesetzeslage (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Bakum möchte dieses Szenario vermeiden, um die

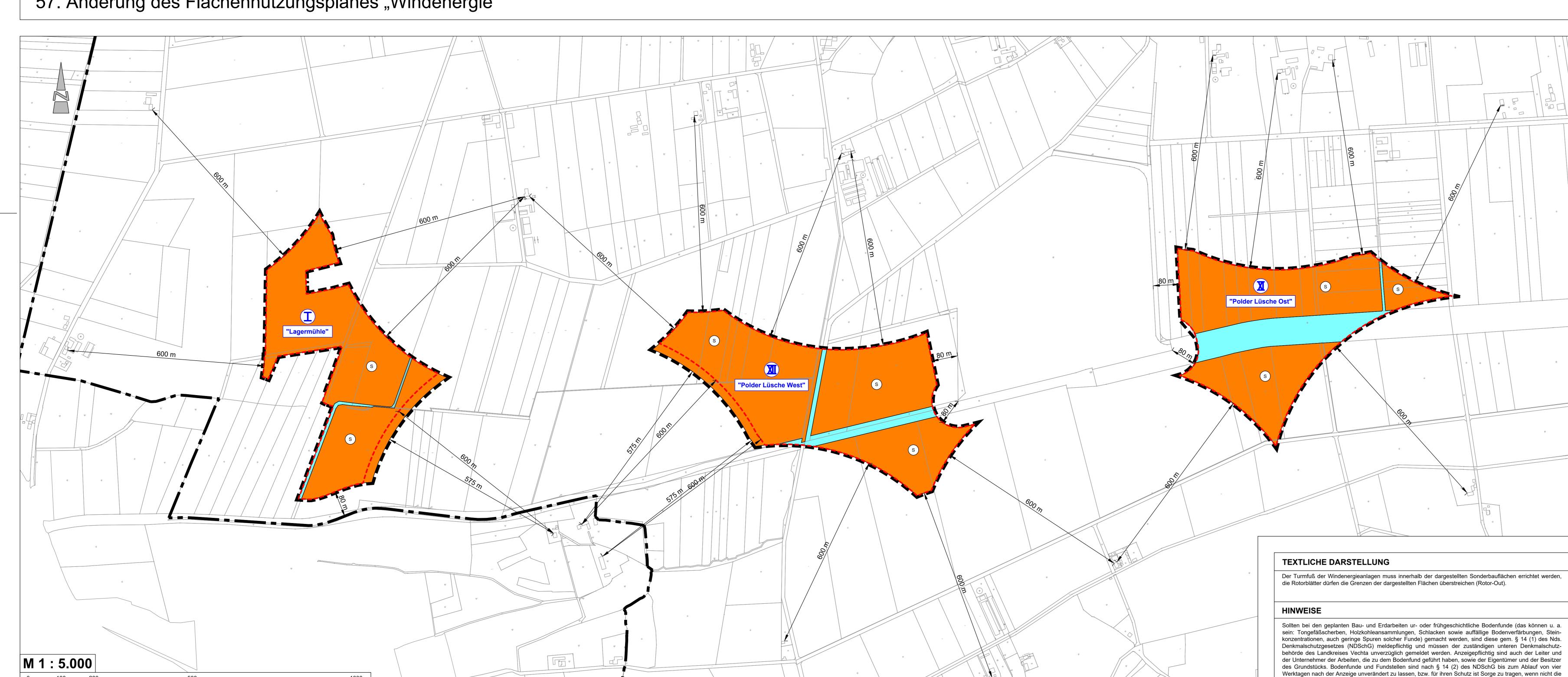
Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen.
Weiter dürfte die Anwendung der Regelung über die 2-fache Anlagenhöhe zur Bestimmung der "harten" Tabuzone unzulässig sein, jedenfalls bedarf sie der rechtlichen Überprüfung.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§ 249 Abs. 10 BauGB). Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger hält die Gemeinde Bakum jedoch an der alten Regelung fest, bzw. legt über die Standortpotenzialstudie als Grundlage der vorliegenden Planung einen größeren Abstand fest.
Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Be- fugnis zur Gesetzgebung, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszu-	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Im Genehmigungsverfahren nach BlmschG werden die optische Wirkung sowie Schatten- und
ständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Der Bundesgesetzgeber hat	Lärmemission fachlich geprüft und gewürdigt. Da eine pauschale Festle-
aber in § 249 BauGB festgelegt, dass der Mindestabstand höchsten 1000	gung von 1.000 Metern dem widersprechen würde, wird im Land Nieder-
m betragen darf. Inwieweit ein Unterschreiten der Abstände durch den nie-	sachsen -vor allem vor dem Hintergrund der zu erreichenden Flächenbei-
dersächsischen Windenergieerlass zulässig ist, muss dann im weiteren	tragswerte- davon abgesehen.
Verfahren geprüft werden.	
Zuletzt ist Ausgangspunkt für eine Konzentrationszonenplanung das Abwägungsgebot. Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 III, 3 BauGB auslösen, verlangt das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Um den Anforderungen gerecht zu werden, die dabei an den Abwägungsvorgang zu stellen sind, muss das Konzept nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraumes von Windenergieanlagen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits beschrieben, gelten seit dem 01.02.2023 neue Gesetze, die den Ausbau der Windenergie betreffen und vor allem die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen neu beregeln. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen mittlerweile über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, welche konkret den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhin-
Denn der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebietes lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen; die negative und die	dern kann. Die Angesprochene Abwägungsentscheidung auf der Ebene der Gemeinde entfällt damit. Die Gemeinde Bakum möchte dennoch das Szenario der Privilegierung (und Wildwuchs von Windenergieanlagen) vermeiden, um auf diese Weise Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten.
positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen bedingen einander. Das macht es erforderlich, zwischen Flächen, deren Bereitstellung	Sie weißt daher aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert innerhalb des Landkreises zu erreichen.
für die Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in	uco Lanamoises za effeteren.
Betracht kommt, die mithin für eine Windenergienutzung schlechthin unge-	
eignet sind, und Flächen, in denen nach dem Willen des Plangebers aus	
unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von	
vornherein ausgeschlossen werden "soll" zu unterscheiden. Die	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Abwägungsentscheidung ist etwas, was der Plangeber auch zu leisten im Stande ist. Wenn aber nach o.g. erhebliche Belange und Einwendung hinsichtlich einzelner Teilflächen auftreten, die durch den Plangeber nicht berücksichtigt worden sind – und das ist hier gerade der Fall – dann muss das gesamte Plangebiet neu überdacht und neu abgewogen werden. Jede Verringerung der Eignungsflächenschlägt sich auf das Abwägungsergebnis durch, weil sie unmittelbar das Verhältnis zwischen Positiv- und Negativflächen beeinflusst.	
Sofern also oben dargelegt worden ist, dass erhebliche Belange gegen die Änderung des FNP bestehen, ist die Gesamtplanung neu vorzunehmen.	
Mein Mandant wird sich vorbehalten, seine Einwendung bei Durchführung der beabsichtigten Änderung des FNP in seiner jetzigen Form, gerichtlich geltend zu machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



# Gemeinde Bakum

57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"



### PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsichen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Bakum in seiner Sitzung am ...... die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" bestehend aus Planzeichnung, der textlichen Darstellung und Begründung beschlossen.

Bürgermeister

### VERFAHRENSVERMERKE

### **PLANVERFASSER**

Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach und Partner.

### **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bakum hat in seiner Sitzung am ...... die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist .... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bakum hat in seiner Sitzung am ... 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie", der textlichen Darstellung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung (im Internet) wurden am ...... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" inkl. der textlichen

Darstellung und der Begründung wurden vom ...... bis zum ...... gem. § 3 (2) im

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bakum hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie", die textliche Darstellung und die Begründung in seiner Sitzung am

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" ist mit Verfügung (Az.: vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch . gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Landkreis Vechta (Genehmigungsbehörde)

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bakum ist den in der Genehmigungsverfügung vom . aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am ...... betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde ... gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ...... ortsüblich bekanntgemacht.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie", die textliche Darstellung und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom ...... bis .... öffentlich ausgelegen.

### Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" ist gem. § 6 (5) BauGB am ...... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" ist damit am ...... wirksam geworden.

### **Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windernergie" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie", der textlichen Darstellung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

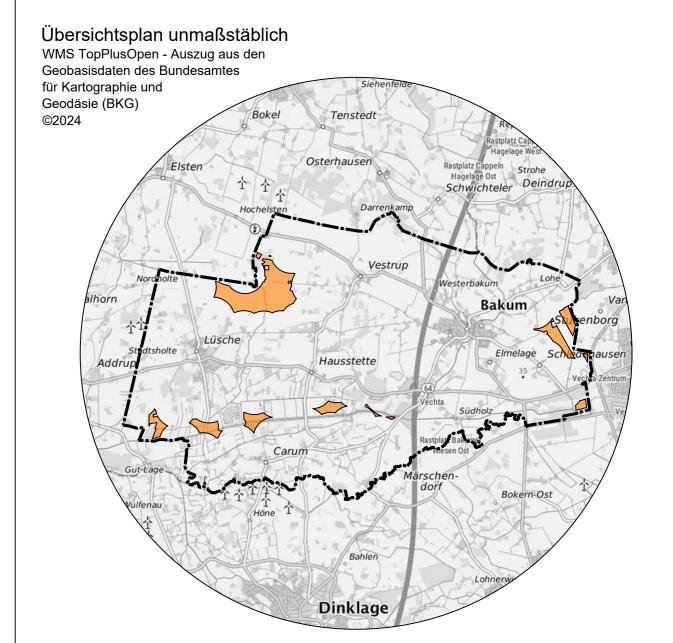
Bürgermeister

# **PLANZEICHENERKLÄRUNG** 1. Art der baulichen Nutzung Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: "Windenergie" 2. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses 3. Sonstige Planzeichen Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung 4. Informelle Darstellung Umgrenzung der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Bakum Bezeichnung und Nummerierung der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie, z. B. Suchraum I "Lagermühle" Bemaßungspfeil zu begrenzendem Belang (z. B. Wohnhaus)

# Gemeinde Bakum

## Landkreis Vechta

57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"



Vorentwurf - Blatt 2/2

Diekmann • Mosebach & Partner



01.03.2024

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement 26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de